

Deutsch-swedisches Abkommen

*Käufers  
Kauf*

In Deutschland ansässige Firmen, die im Besitz einer allgemeinen Devisengenehmigung zur Bezahlung von Waren sind, können, soweit die ihnen nach den deutschen Vorschriften zugewiesenen Beträge zur Bezahlung der Einfuhr aus Schweden nicht ausreichen, die darüber hinaus für Wareneinkäufe aus Schweden erforderlichen Beträge zugunsten ihrer Gläubiger auf ein besonderes, bei der deutschen Reichsbank auf den Namen der schwedischen Reichsbank zu errichtendes Sonderkonto in Reichsmark einzahlen.

In Schweden ansässige Firmen, denen eine allgemeine Devisengenehmigung nach den deutschen Vorschriften zum Einzug und zur Überweisung der von deutschen Firmen aus Warenlieferungen geschuldeten Beträge erteilt ist, können diejenigen Beträge, über welche sie nach den deutschen Vorschriften nicht verfügen können, auf das erwähnte Sonderkonto der schwedischen Reichsbank bei der deutschen Reichsbank in Reichsmark einzahlen lassen (vgl. Deutsche Verordnung zur Devisenbewirtschaftung, Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932, III. Abschnitt, Ziffer 5-7,11).

Über die auf diesem Sonderkonto angesammelten Beträge kann die schwedische Reichsbank zur Zahlung innerhalb Deutschlands, insbesondere zur Bezahlung von Waren, die aus Deutschland nach Schweden ausgeführt werden, jederzeit verfügen.

Die Erleichterungen, die sich bei dieser Regelung über die in Deutschland geltende allgemeine Devisenregelung hinaus für die schwedische Ausfuhr auf dem deutschen Markt ergeben, dürfen sich nicht dahin auswirken, dass bei der schwedischen Ausfuhr nach Deutschland sich das Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Ausfuhr wesentlich ändert. Auch muss das Verhältnis zwischen der schwedischen Ausfuhr nach Deutschland und der deutschen Ausfuhr nach

Schweden aufrechterhalten bleiben.

Durch vortshende Regelung bleiben bereits erteilte Genehmigungen zur Verrechnung unberührt. Solche Verrechnungen können auch weiterhin zwischen deutschen und schwedischen Firmen genehmigt werden.